

Es bleibt folglich das Austragen des Fleisches an andere Orte und Hausiren mit demselben, so wie der Einzel-Verkauf in Pfunden an fremde, nicht zur Gemeinde gehörige Consumenten, bei der gesetzlichen Strafe, verboten.

4.) Die Obrigkeiten haben daher, um zu vermeiden, daß nicht durch gleichzeitiges Ausschachten mehrerer Viehstücke, als in der Gemeinde nach Bedürfnis auf Einmal consumirt werden kann, das Fleisch der Verderbniß ausgesetzt werde, bei der nach §. 2. zu ertheilenden Erlaubniß, nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Localgerichtspersonen, unter den Viehbesitzern, insofern sich diese nicht unter einander selbst hierüber vereinigen, dergestalt eine gewisse Reihe innen zu halten, daß der in Hinsicht des Futtermangels weniger Bedrängte, dem, welcher mehr bedrängt ist, nachstehen muß.

5.) Das Schlachten des Viehes hat auch in diesen Fällen jedesmal durch einen verpflichteten Haus- oder Bankschlächter zu erfolgen.

6.) Die in gegenwärtiger Verordnung gestattete, durch die eingetretene Bitterungs-Calamität als nothwendig bedingte allgemeine Dispensation von den einschlagenden Vorschriften des Gesetzes vom 9. Oktbr. 1840. bleibt so lange in Kraft, bis sie ausdrücklich wird zurückgenommen werden.

7.) Wegen der Oberlausitz, auf welche diese Verordnung keine Anwendung leidet, bleibt besondere Bestimmung vorbehalten.

Dresden, den 26. August 1842.

Ministerium des Innern.
Notiz und Sändendorf.

Stelzner.

Auch eine Stimme aus Tharand.

Lange wohl hat kein Aufsatz in diesen Blättern so viel wahre Theilnahme unter den gebildeten Lesern hiesiger Stadt erregt, als jener „fromme Wunsch,“ der sich aus unseres Thales Gründen hinauf zu der lichtvollen Höhe der Oeffentlichkeit Bahn gebrochen hat. — Wohl ist es nur ein, von den denkenden Bewohnern hiesiger Stadt längst und tiefgefühltes Bedürfnis, dessen in jenem Aufsatz Anregung geschehen, allein eben, daß es geschehen, daß es zuerst und öffentlich geschehen, dieß ist das Verdienst des Verfassers, welches um so dankbarere Anerkennung erheischt, als die feste, ruhige Haltung hierbei uns den Mann zeigt, der das Gute nur des Guten wegen gefördert wissen will, und bei der Umsicht und Sachkenntniß, mit welcher er die Gründe hiesür entwickelt, wohl an dem Gelingen seines Vorhabens nicht zweifeln darf. — Oeffentlichkeit überhaupt und namentlich da, wo die Verhältnisse ihr kein Hindernis in den Weg legen, ist die Grundbedingung alles Vertrauens, Vertrauen aber das wesentlichste Erfordernis zur Förderung des gemeinen Wohles. — Machen wir auch den Vertretern hiesiger Stadtgemeinde darüber keinen Vorwurf, daß sie zeither die Veröffentlichung ihrer Verhandlungen unterließen. In früheren Zeiten fehlte Ihnen es an Gelegenheit hierzu und nachdem solche durch die Begründung dieses Blattes gegeben war, ermangete es eines besonderen Impulses solches für ihren Zweck zu benutzen, wie ja so manche wohlthätige, gemeinnützliche Einrichtung, so manche große That erst der besonderen Anregung bedurfte. Diese Anregung nun, sie ist jetzt gegeben, gegeben auf eine Weise, die selbst die Abholde der Oeffentlichkeit von der Dringlichkeit des gerügten Bedürfnisses überzeugen muß. — Gewiß, die Vertreter un-

serer Gemeinde, die Männer unserer Wahl werden nicht säumen, jener mahnenden Stimme willig und bald Gehör zu geben. Durchdrungen von dem Geiste der Städteordnung, befeelt von dem redlichsten Pflichteifer, an der Spitze einen Mann, der Oeffentlichkeit in Wort und That mit echt konstitutionellen Gesinnungen zugethan, in ihrer Mitte ein rechtsverständiges Mitglied, unter dessen Beistand die Beseitigung der etwa sich entgegenstellenden wenigen Hindernisse ein Leichtes sein muß, werden sie sicher nicht länger Anstand nehmen, öffentlich künftighin ihren Mitbürger darüber Rechenschaft zu geben, wie sie das in sie gesetzte Vertrauen zu bewahren bemüht sind. Darum Dank, herzlichen Dank dem Manne, der mit Wahrheit und Klarheit dem stillen Verlangen vieler seiner Mitbürger Worte verlieh! Möge er fortfahren, mit gleich ruhigem und besonnenem Eifer ähnliche Mängel unseres Gemeinwesens uns vor Augen zu führen, deren Beseitigung jeder Freund des Fortschrittes dringend wünschen muß.

Ein Tharander Bürger im
Sinne vieler.

Einige Erläuterungen zu: „Das allgemeine Männergesangfest am 8. und 9. August“ in Nr. 33. d. Bl.

Nr. 33. d. Bl. enthält eine Mittheilung über das allgemeine Männergesangfest am 8. und 9. August. Freudig gewiß begrüßte mancher Sänger dieses Blatt, das ihm zwei glücklich verlebte Tage noch einmal vorführen, auch diesen Gauen des Vaterlandes Kunde bringen wollte von dem Feste, welchem er, von hoher Begeisterung erfüllt, zueilte, dessen Klänge noch heute widerklingen in-